



**Tagesordnung 1 Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 06. Juni 2012**

Vorlagen-Nr. 12-V-52-0002

**Investitionszuschuss zur Errichtung eines Hockey-Kunstrasens für den Deutschen Hockey Club Wiesbaden und Übernahme der Bürgschaft Nr. 586**

---

**Beschluss Nr. 0047**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Dem Deutschen Hockey Club Wiesbaden e. V. wird für den Umbau des städtischen Hockeyplatzes auf der Sportanlage Kleinfeldchen in einen Kunstrasen-Hockeyplatz mit Gesamtkosten von rd. 650.000 € ein Investitionszuschuss von 320.000 € gewährt.
2. Für die Auszahlung des Investitionszuschusses werden bei dem Projekt „Investitionszuschüsse für Vereine Wiesbaden (I.00500)“ überplanmäßig 320.000 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Restmitteln 2011 des Projektes „52 Investitionsmaßnahmen“.
3. Die Mittel werden vorab der Genehmigung des Haushaltsplans 2012/13 durch die Stadtverordnetenversammlung und die Aufsichtsbehörde freigegeben.
4. Dem DHC können nach den Sportförderungsrichtlinien im Rahmen des Baufortschrittes entsprechende Abschläge ausgezahlt werden.
5. Beim Abtragen der Rasenfläche muss die Abdeckung des alten Rotgrasbelags auf ihre Dichtigkeit geprüft werden. Sofern zusätzliche Kosten für eine evtl. Aufbereitung des Untergrundes entstehen, werden die Kosten (ca. 50.000 €) von der Landeshauptstadt Wiesbaden übernommen. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgt im Rahmen der Umbaumaßnahmen durch den DHC, der Investitionszuschuss würde sich entsprechend erhöhen. Die Deckung erfolgt ebenfalls aus dem Projekt I.02645 - 52-Investitionsmaßnahmen.
6. Die Landeshauptstadt Wiesbaden übernimmt die modifizierte Ausfallbürgschaft Nr. 586 für alle Ansprüche, welche einer noch auszuwählenden Bank aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von bis zu 210.000 € gegen den Deutschen Hockey Club Wiesbaden e. V. zustehen oder noch zustehen werden.
7. Der Magistrat (Dezernat I/20) wird ermächtigt, für den Fall der Zinsanpassung des gesicherten Darlehens das Einverständnis mit einer Prolongation zu dann marktüblichen Bedingungen zu erklären.
8. Die Übernahme der Bürgschaft ist von der Zahlung einer einmaligen Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,15 % des verbürgten Nennbetrages und einer jeweils laufenden Avalprovision in Höhe von 0,15 % p. a. der am 01.01. eines jeden Jahres bestehenden Restschuld abhängig zu machen.

9. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist wegen § 104 HGO erforderlich.

(antragsgemäß Magistrat 22.05.2012 BP 0386)

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .06.2012

David  
Vorsitzender